

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Zweiten Abkommen vom 20. September 1974
zur Änderung des Abkommens vom 25. April 1961
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland
über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung vom 28. März 1962
zu dem Abkommen über Soziale Sicherheit**

A. Zielsetzung

Anpassung des Kindergeldes für die in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer, deren Kinder im Ausland leben, an die Unterhalts- und Erziehungskosten, die dem Berechtigten im Wohnland der Kinder entstehen.

B. Lösung

Eine den Unterhalts- und Erziehungskosten im Wohnland der Kinder entsprechende Lösung würde derzeit noch zu Verschlechterungen gegenüber der jetzigen Lage führen. Ein Schritt in die angestrebte Richtung ist jedoch eine Änderung der bestehenden Abkommen dahin gehend, daß das Kindergeld für diese Personen in der Höhe beibehalten wird, in der es bis zum Inkrafttreten der Einkommensteuerreform am 1. Januar 1975 gewährt wird. Dabei sind gewisse Verbesserungen zum Ausgleich steuerlicher Nachteile vorgesehen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Keine zusätzlichen Kosten für Bund, Länder und Gemeinden.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/3) — 806 06 — So 57/74

Bonn, den 20. Dezember 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Zweiten Abkommen vom 20. September 1974 zur Änderung des Abkommens vom 25. April 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung vom 28. März 1962 zu dem Abkommen über Soziale Sicherheit mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Abkommens und eine Denkschrift zum Abkommen sind beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat, dem die Vorlage am 4. Dezember 1974 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden war, hat in seiner 415. Sitzung am 19. Dezember 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Zweiten Abkommen vom 20. September 1974
zur Änderung des Abkommens vom 25. April 1961
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland
über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung vom 28. März 1962
zu dem Abkommen über Soziale Sicherheit**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 20. September 1974 unterzeichneten Zweiten Abkommen zur Änderung des Abkommens vom 25. April 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über Soziale Sicherheit (Bundesgesetzblatt 1963 II S. 678) und der Zusatzvereinbarung vom 28. März 1962 zu dem Abkommen über Soziale Sicherheit (Bundesgesetzbl. 1963 II S. 1190) sowie dem Schlußprotokoll zu dem Zweiten Abkommen wird zugestimmt. Das Abkommen und das Schlußprotokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Zweite Abkommen nach seinem Artikel 4 Abs. 2 sowie das Schlußprotokoll in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Auf das Zweite Änderungsabkommen und das Schlußprotokoll findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Zu Artikel 2

Das Zweite Änderungsabkommen und das Schlußprotokoll sollen auch im Land Berlin gelten; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Zweite Änderungsabkommen nach seinem Artikel 4 Abs. 2 und das Schlußprotokoll in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Abkommens nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Zweites Abkommen
zur Änderung des Abkommens vom 25. April 1961
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland
über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung vom 28. März 1962
zu dem Abkommen über Soziale Sicherheit

Δευτέρα Σύμβασις
τροποποιητική τῆς Συμβάσεως τῆς 25ης Ἀπριλίου 1961
περί Κοινωνικῆς Ἀσφαλείας, τῆς συναφθείσης μεταξύ
τῆς Ὁμοσπονδιακῆς Δημοκρατίας τῆς Γερμανίας καί
τοῦ Βασιλείου τῆς Ἑλλάδος καί τοῦ Προσθέτου Συμφώνου
τῆς 28ης Μαρτίου 1962 ἐπὶ τῆς Συμβάσεως
περί Κοινωνικῆς Ἀσφαλείας

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Republik Griechenland

Ἡ Ὁμοσπονδιακὴ Δημοκρατία τῆς Γερμανίας
καί
ἡ Ἑλληνικὴ Δημοκρατία

VON DEM WUNSCH geleitet,

das zwischen den beiden Staaten bestehende und mit dem Abkommen vom 21. März 1967 geänderte Abkommen vom 25. April 1961 (nachstehend als „Abkommen“ bezeichnet) und die mit dem Abkommen vom 21. März 1967 ebenfalls geänderte Zusatzvereinbarung vom 28. März 1962 (nachstehend als „Zusatzvereinbarung“ bezeichnet) soweit wie möglich und notwendig den Erfordernissen anzupassen, die sich aus der Entwicklung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften über die Gewährung von Familienbeihilfen ergeben haben,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Artikel 38 des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgenden Satz 2:

„Satz 1 gilt auch für eine Person, die nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses Geldleistungen der Krankenversicherung wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit oder Leistungen der Arbeitslosenversicherung, soweit die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in Betracht kommen Arbeitslosengeld, erhält und sich im Hoheitsgebiet der ersten Vertragspartei gewöhnlich aufhält.“

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vertragsparteien streben an, im Verhandlungswege Leistungen in der Höhe zu gewähren, die die Rechtsvorschriften der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sich das Kind gewöhnlich aufhält, für Kinder unter vergleichbaren Voraussetzungen vorsehen (Wohnlandprinzip). Bis zum Inkrafttreten eines solchen Abkommens beträgt das Kindergeld, wenn

ἘΝ Τῇ ΕΠΙΘΥΜΙΑ ΤΩΝ.

ὅπως προσαρμόσουν τὴν μεταξύ τῶν δύο Χωρῶν συναφθεῖσαν Σύμβασιν τῆς 25ης Ἀπριλίου 1961 “περί Κοινωνικῆς Ἀσφαλείας”, ὡς αὕτη τελευταίως ἐτροποιοιθῇ διὰ τῆς Συμβάσεως τῆς 21ης Μαρτίου 1967, ἀποκαλουμένην ἐφεξῆς “Σύμβασις”, ὡς καὶ τὸ Πρόσθετον Σύμφωνον τῆς 28ης Μαρτίου 1962, ὡς τοῦτο ὡσαύτως ἐτροποιοιθῇ διὰ τῆς Συμβάσεως 21ης Μαρτίου 1967, ἀποκαλούμενον ἐφεξῆς “Πρόσθετον Σύμφωνον”, ὅσον τοῦτο εἶναι δυνατόν καὶ ἀναγκαῖον, πρὸς τὰς ἀπαιτήσεις, αἰτίνες ἀνακύπτουν ἐκ τῆς ἐξελίξεως τῶν διατάξεων τῆς ἐθνικῆς νομοθεσίας περὶ χορηγήσεως οἰκογενειακῶν παροχῶν.

ΣΥΝΕΦΩΝΗΣΑΝ ΤΑ ΑΚΟΛΟΥΘΑ·

Ἄρθρον 1

Τὸ ἄρθρον 38 τῆς Συμβάσεως τροποποιεῖται ὡς ἀκολούθως:

1. Εἰς τὴν παράγραφον 1 προστίθεται τὸ ἀκόλουθον ἐδάφιον δεύτερον:

“Τὸ ἐδάφιον 1 ἰσχύει καὶ διὰ πρόσωπον, τὸ ὅποιον λαμβάνει, μετὰ τὴν λήξιν τῆς σχέσεως ἐργασίας, παροχὰς εἰς χορηγία ἐκ τῆς Ἀσφαλίσεως Ἀσθενείας λόγω προσωρινῆς ἀνικανότητος ἐργασίας ἢ παροχὰς ἐκ τῆς Ἀσφαλίσεως Ἀνεργίας, ἐφ’ ὅσον ἔχουν ἐφαρμογὴν αἱ διατάξεις τῆς Ὁμοσπονδιακῆς Δημοκρατίας τῆς Γερμανίας περὶ ἐπιδομάτων ἀνεργίας (ARBEITSLOSENGELD), καὶ διαμένει ἐντὸς τῆς περιοχῆς δικαιοδοσίας τοῦ πρώτου συμβαλλομένου Μέρους.”

2. Ἡ παράγραφος 2 τροποποιεῖται ὡς ἀκολούθως:

“(2) Τὰ συμβαλλόμενα Μέρη καταβάλλουν προσπάθειαν ὅπως, κατόπιν διαπραγματεύσεων, καταβάλλουν παροχὰς εἰς τὸ ὕψος, τὸ ὅποιον προβλέπουν αἱ διατάξεις τοῦ συμβαλλομένου Μέρους, εἰς τὴν περιοχὴν δικαιοδοσίας τοῦ ὁποίου τὸ τέκνον συνήθως διαμένει, διὰ τέκνα ὑπὸ ἀναλόγους προϋποθέσεις (ἀρχὴ τῆς χώρας διαμονῆς). Μέχρι θέσεως ἐν ἰσχύϊ μιᾶς τοιαύτης Συμβάσεως τὸ

der deutsche Träger zuständiger Träger für die Gewährung der Familienbeihilfen nach Absatz 1 ist, monatlich

für das erste Kind	10 Deutsche Mark,
für das zweite Kind	25 Deutsche Mark,
für das dritte und vierte Kind	je 60 Deutsche Mark,
für jedes weitere Kind	70 Deutsche Mark."

3. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 2

Artikel 38 der Zusatzvereinbarung wird gestrichen. Der bisherige Artikel 38 a der Zusatzvereinbarung wird Artikel 38.

Artikel 3

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Griechenland innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 4

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Athen ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu Bonn am 20. September 1974 in zwei Urschriften, jede in deutscher und griechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Διά τήν Ὁμοσπονδιακήν Δημοκρατίαν τῆς Γερμανίας
S a c h s

Für die Republik Griechenland
Διά τήν Ἑλληνικήν Δημοκρατίαν
K a r a l i s

ἐπίδομα τέκνων, ἐφ' ὅσον ἀρμόδιος φορεῖς διά τήν καταβολήν τῶν οἰκογενειακῶν ἐπιδομάτων βάσει τῆς παραγράφου 1 εἶναι ὁ γερμανικός φορεῖς, ἀνέχεται κατὰ μῆνα

διά τό πρῶτον τέκνον	εἰς 10 Γερμανικά Μάρκα
διά τό δεύτερον τέκνον	εἰς 25 Γερμανικά Μάρκα
διά τό τρίτον καί τέταρτον τέκνον	εἰς 60 Γερμανικά Μάρκα
δι' ἕκαστον ἐπόμενον τέκνον	εἰς 70 Γερμανικά Μάρκα

3. Ἡ μέχρι τοῦδε παράγραφος 2 καθίσταται παράγραφος 3.

Ἄρθρον 2

Τό ἄρθρον 38 τοῦ Προσθέτου Συμφώνου καταργεῖται. Τό μέχρι τοῦδε ἄρθρον 38α τοῦ Προσθέτου Συμφώνου καθίσταται ἄρθρον 38.

Ἄρθρον 3

Ἡ παρούσα Σύμβασις ἰσχύει καί διά τό Βερολῖνον, ἐφ' ὅσον, ἐντός τριμήνου ἀπό τῆς ἐνάρξεως τῆς ἰσχύος τῆς Συμβάσεως, ἡ Κυβέρνησις τῆς Ὁμοσπονδιακῆς Δημοκρατίας τῆς Γερμανίας δέν προβῇ εἰς ἀντίθετον δήλωσιν πρὸς τήν Κυβέρνησιν τῆς Ἑλληνικῆς Δημοκρατίας.

Ἄρθρον 4

(1) Ἡ παρούσα Σύμβασις χορήγει ἐπικυρώσεως. Τά ὄργανα ἐπικυρώσεως θά ἀνταλλάγουν τό ταχύτερον δυνατόν εἰς Ἀθήνας.

(2) Ἡ παρούσα Σύμβασις τίθεται εἰς ἐφαρμογήν τήν ἡμέραν τῆς ἀνταλλαγῆς τῶν ὀργάνων ἐπικυρώσεως μέ ἰσχύν ἀπό 1ης Ἰανουαρίου 1975.

ΕΦ Ω ΟΙ ΠΛΗΡΕΞΟΥΣΙΟΙ υπέγραψαν τήν παρούσαν Σύμβασιν.

ΕΓΕΝΕΤΟ ἐν Βόννῃ τῇ 20ῇ Σεπτεμβρίου 1974 εἰς δύο πρωτότυπα, ἕκαστον εἰς γερμανικήν καί ἑλληνικήν γλῶσσαν, ἕκαστον τῶν χειμένων δεσμεύοντος ἐξ ἴσου.

Schlußprotokoll zu dem Zweiten Abkommen zur Änderung des Abkommens vom 25. April 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über Soziale Sicherheit

Τελικόν πρωτόκολλον
ἐπὶ τῆς Δευτέρας Συμβάσεως
τροποποιητικῆς τῆς ἀπὸ 25ης Ἀπριλίου 1961 Συμβάσεως
“περὶ Κοινωνικῆς Ἀσφαλείας”
τῆς συναφθείσης μεταξὺ τῆς Ὁμοσπονδιακῆς Δημοκρατίας
τῆς Γερμανίας καὶ τοῦ Βασιλείου τῆς Ἑλλάδος

Artikel 1

Tritt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem anderen Staat ein entsprechendes Abkommen in Kraft, das Kindergeld nach den Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland für im Heimatland lebende Kinder ausländischer Arbeitnehmer zu höheren Sätzen vorsieht als das vorliegende Abkommen, so kann die Regierung der Republik Griechenland um diesbezügliche Verhandlungen nachsuchen. Wenn jedoch ein solches Abkommen mit einem Staat in Kraft tritt, mit dessen Regierung eine Anwerbevereinbarung besteht, so gelten die vereinbarten höheren Sätze auch für dieses Abkommen.

Artikel 2

Haben sich die Voraussetzungen, die zum Abschluß dieses Abkommens geführt haben, nach Auffassung einer Vertragspartei wesentlich verändert, so ist diese berechtigt, um Neuverhandlungen nachzusuchen. Dies gilt insbesondere

- a) im Hinblick auf die Bemühungen Griechenlands, Vollmitglied der Europäischen Gemeinschaften zu werden,
- b) wenn sich die Höhe der Kindergeldsätze erheblich ändert, die die Gesetzgebung der Republik Griechenland für Kinder vorsieht, die in Griechenland leben.

Artikel 3

Dieses Schlußprotokoll ist Bestandteil des Zweiten Abkommens zur Änderung des Abkommens vom 25. April 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über Soziale Sicherheit. Es tritt an demselben Tag in Kraft wie dieses Abkommen und gilt ebensolange.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten dieses Schlußprotokoll unterschrieben.

GESCHEHEN zu Bonn am 20. September 1974 in zwei Urschriften, jede in deutscher und griechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Διὰ τὴν Ὁμοσπονδιακὴν Δημοκρατίαν τῆς Γερμανίας

Sach s

Für die Republik Griechenland
Διὰ τὴν Ἑλληνικὴν Δημοκρατίαν

Karalis

Ἄρθρον 1

Εἰς περίπτωσιν καθ' ἣν μεταξὺ τῆς Ὁμοσπονδιακῆς Δημοκρατίας τῆς Γερμανίας καὶ ἐτέρου Κράτους τεθῇ ἐν ἰσχύϊ παρομοία Σύμβασις προβλέπουσα τὴν κατὰ τὰς διατάξεις τῆς Ὁμοσπονδιακῆς Δημοκρατίας τῆς Γερμανίας καταβολὴν ἐπιδομάτων τέκνων διὰ τὰ εἰς τὴν πατρίδα των διαμένοντα τέκνα ἀλλοδαπῶν ἐργατῶν εἰς ποσὰ ὑψηλότερα ἐξείνων τῆς παρούσης Συμβάσεως, ἡ Ἑλληνικὴ Κυβέρνησις δύναται νὰ ζητήσῃ τὴν διεξαγωγὴν σχετικῶν διαπραγματεύσεων. Ἐάν ἐν τοῦτοις τεθῇ ἐν ἰσχύϊ τοιαύτη Σύμβασις μεθ' ἑνὸς Κράτους, μετὰ τῆς Κυβερνήσεως τοῦ ὁποίου ὑφίσταται Συμφωνία Ἐπιλογῆς καὶ Τοποθετήσεως μισθωτῶν, τότε ἰσχύουν τὰ συμφεφωνημένα ὑψηλότερα ἐπιδόματα καὶ διὰ τὴν παροῦσαν Σύμβασιν.

Ἄρθρον 2

Εἰς περίπτωσιν καθ' ἣν, κατὰ τὴν ἀντίληψιν ἑνὸς τῶν Συμβαλλομένων Μερῶν ἡθέλον μεταβληθῇ οὐσιωδῶς αἱ προϋποθέσεις, αἱ ὁποῖαι ἤγαγον εἰς τὴν σύναψιν τῆς παρούσης Συμβάσεως, τοῦτο δικαιοῦται νὰ ζητήσῃ τὴν διεξαγωγὴν νέων διαπραγματεύσεων. Τοῦτο ἰσχύει ἰδιαίτερώς

- (α) ὅσον ἀφορᾷ τὰς προσπάθειάς τῆς Ἑλλάδος νὰ καταστή ἡλῆρες μέλος τῆς Κοινῆς Ἀγορᾶς καὶ
- (β) ὅταν αὐξηθοῦν οὐσιωδῶς τὰ ποσὰ τοῦ ἐπιδόματος τέκνων, τὰ ὁποῖα προβλέπει ἡ νομοθεσία τῆς Ἑλληνικῆς Δημοκρατίας διὰ τὰ τέκνα, τὰ ὁποῖα κατοικοῦν εἰς τὴν Ἑλλάδα.

Ἄρθρον 3

Τὸ παρὸν πρωτόκολλον ἀποτελεῖ ἀναπόσπαστον μέρος τῆς Δευτέρας Συμβάσεως, τροποποιητικῆς τῆς ἀπὸ 25ης Ἀπριλίου 1961 Συμβάσεως περὶ Κοινωνικῆς Ἀσφαλείας, τῆς συναφθείσης μεταξὺ τῆς Ὁμοσπονδιακῆς Δημοκρατίας τῆς Γερμανίας καὶ τοῦ Βασιλείου τῆς Ἑλλάδος, τίθεται ἐν ἰσχύϊ τὴν αὐτὴν ἡμέραν μετὰ τῆς Συμβάσεως καὶ ἔχει τὴν αὐτὴν χρονικὴν διάρκειαν ἰσχύος.

ΕΦ Ω ΟΙ ΠΑΗΡΕΞΟΥΣΙΟΙ ὑπέγραψαν τὸ παρὸν Πρωτόκολλον.

ΕΓΕΝΕΤΟ ἐν Βόννῃ τὴν 20ὴν Σεπτεμβρίου 1974 εἰς δύο πρωτότυπα, ἕκαστον εἰς γερμανικὴν καὶ ἑλληνικὴν γλῶσσαν, ἑκάστου τῶν χειμένων δεσμεύοντος ἐξ ἴσου.

Denkschrift zum Abkommen**I. Allgemeines**

1. Der Deutsche Bundestag hat im Zuge der Steuerreform ein neues einheitliches Kindergeld beschlossen, das sozial gerecht ist und dem einzelnen Arbeitnehmer erhebliche Einkommensverbesserungen bringt.

Ab 1. Januar 1975 gelten — unter Wegfall der bisherigen Steuerfreibeträge für Kinder — folgende monatliche Kindergeldsätze:

für das 1. Kind	50 DM
für das 2. Kind	70 DM
für das 3. und jedes weitere Kind je	120 DM.

Diese Regelung gilt für alle Kinder, die in der Bundesrepublik Deutschland leben, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Kinder von Deutschen oder von Ausländern handelt, darüber hinaus bei Angehörigen der Europäischen Gemeinschaften auch für Kinder, die in einem der EG-Staaten leben.

Sie gilt nicht für Kinder, die im Ausland außerhalb der Europäischen Gemeinschaften leben und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Kinder von Deutschen oder von Ausländern handelt. Das Kindergeld für solche Kinder wird wie schon bisher so auch künftig in zwischenstaatlichen Verträgen mit den Anwerbeländern geregelt.

2. Solche Kindergeldvereinbarungen sind im Rahmen von Abkommen über die soziale Sicherheit mit allen Anwerbeländern getroffen worden. Die Kindergeldvereinbarungen mit den ersten Anwerbeländern stammen aus einer Zeit, als das Kindergeld noch von den Arbeitgebern aufgebracht wurde, als eine aus dem Arbeitsverhältnis fließende Leistung angesehen und infolgedessen ungeachtet des Aufenthaltsortes der Kinder in gleicher Höhe gewährt wurde.

Als später die Kindergeldzahlung vom Bund übernommen wurde (1. April 1961 für 2. Kinder, 1. Juli 1964 insgesamt), wurde nur mit Rücksicht auf die verhältnismäßig geringe Höhe der einzelnen Sätze und die damals noch nicht so große Zahl der betroffenen ausländischen Arbeitnehmer davon abgesehen, die in den Abkommen über die Soziale Sicherheit enthaltenen Kindergeldvereinbarungen zu kündigen und zu ändern.

Die Reform des Familienlastenausgleichs geht von dem Grundsatz aus, daß das Kindergeld eine von der Gesamtheit der Steuerzahler getragene familienpolitische Leistung des Staates ist, die dazu dient, die Eltern von einem Teil der Aufwendungen zu entlasten, die zum Unterhalt und zur Erziehung ihrer Kinder aufgebracht werden müssen. Diesem Grundsatz entspricht es, Kindergeld nach den neuen, gegenüber bisher erheblich erhöhten Sätzen nur für Kinder vorzusehen, für die die in der Bundesrepublik üblichen verhältnismäßig hohen Aufwendungen für Unterhalt und Erziehung entstehen. Die dem Lebensstandard entsprechenden Aufwendungen für Unter-

halt und Erziehung von Kindern in der Bundesrepublik Deutschland finden keine Parallele in weiten Teilen des Auslandes, so z. B. in den Anwerbeländern. Demgemäß sind auch die dort gewährten entsprechenden staatlichen Zuschüsse erheblich geringer als das in der Bundesrepublik Deutschland ab 1. Januar 1975 gezahlte Kindergeld. Deswegen wäre es für die Mehrzahl der Fälle nicht gerechtfertigt, die gleichen Beträge allgemein auch für im Ausland lebende Kinder vorzusehen. Eine globale Übernahme der auf die Bundesrepublik Deutschland bezogenen hohen Kindergeldsätze, die etwa 1 Mrd. DM aus Steuermitteln erfordern würde, wäre schwer zu vertreten. Zudem würde das hohe deutsche Kindergeld mancherorts für eine vielköpfige Familie höher liegen als das Einkommen eines Arbeitnehmers, der im Wohnland der Familie beschäftigt und der alleinige Ernährer seiner Familie ist. Dies könnte dort zu erheblichen sozialen Spannungen führen.

3. Kindergeld für im Ausland lebende Kinder müßte sich konsequenterweise nach den Lebensverhältnissen im Wohnland der Kinder richten (sog. Wohnland-Bedarfsprinzip), dessen Einführung in den Europäischen Gemeinschaften z. Z. diskutiert wird. Dieses Prinzip würde jedoch bei den meisten Anwerbeländern zu geringeren Leistungen für die dort lebenden Kinder der in der Bundesrepublik Deutschland arbeitenden ausländischen Arbeitnehmer führen, als diese bisher erhalten. Die Bundesregierung hat deshalb den Anwerbeländern angeboten, für Kinder im Ausland grundsätzlich wie bisher Kindergeld zu gewähren. Ein am 12. Juli 1974 unterzeichnetes Abkommen mit Spanien liegt den gesetzgebenden Körperschaften bereits vor (BR-Drucksache 607/74). Nunmehr wird den gesetzgebenden Körperschaften das am 20. September 1974 unterzeichnete Abkommen mit Griechenland zur Ratifizierung zugeleitet.

II. Besonderes**Zu Artikel 1 Nr. 1**

Es ist vorgesehen, daß auch aus dem Beschäftigungsverhältnis ausgeschiedene Arbeitnehmer Kindergeld erhalten, solange sie Geldleistungen der Krankenversicherung wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosengeld erhalten und sich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Der Begriff „Arbeitslosengeld“ kennzeichnet die auf Beiträgen beruhenden Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, zu denen die Arbeitslosenhilfe nicht gehört.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Satz 1 drückt den gemeinsamen Willen der Vertragsparteien aus, grundsätzlich ein Abkommen anzustreben, das die Gewährung von Kindergeld in Höhe der Beträge vorsieht, die im Wohnland der Kinder gelten.

Satz 2 beschränkt vorläufig für den Fall, daß der deutsche Träger (Bundesanstalt für Arbeit oder — während der Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1976 nach § 45 Bundeskindergeldgesetz — auch die zuständige Gebietskörperschaft) zuständiger Träger für die Gewährung der Leistung ist, das Kindergeld auf feste Beträge (10 DM für das erste Kind, 25 DM für das zweite Kind, je 60 DM für das dritte und vierte Kind und 70 DM für jedes weitere Kind).

Für die in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Kinder in Griechenland beschäftigter Arbeitnehmer soll nach wie vor das jeweils nach griechischem Recht für in Griechenland lebende Kinder vorgesehene Kindergeld gewährt werden.

Zu Artikel 2

Artikel 38 der Zusatzvereinbarung vom 28. März 1962 (Bundesgesetzbl. 1963 II S. 1190) ist mit Wirkung vom 1. November 1966, dem Tag des Inkrafttretens des Abkommens vom 21. März 1967 zur Änderung und Ergänzung des Abkommens vom 25. April 1961 über Soziale Sicherheit und zur Ergänzung der Zusatzvereinbarung vom 28. März 1962 zu dem Abkommen über Soziale Sicherheit gegenstandslos geworden.

Artikel 2 des vorliegenden Abkommens sieht deshalb die formelle Aufhebung dieser Vorschrift vor.

Zu Artikel 3

Das Dritte Änderungsabkommen soll ebenso wie das Abkommen vom 29. Oktober 1959 auch im Land Berlin gelten.

Zu Artikel 4

Absatz 1 sieht in üblicher Weise die Ratifikation vor und bestimmt, daß die Ratifikationsurkunden in Athen ausgetauscht werden sollen.

Nach Absatz 2 soll das Abkommen am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft treten, also dem Tage, an dem auch die Reform des Familienlastenausgleichs in Kraft tritt.

Zum Schlußprotokoll

Zu Artikel 1

Artikel 1 Satz 1 räumt Griechenland das Recht ein, um neue Verhandlungen nachzusuchen, wenn die Bundesrepublik Deutschland mit einem anderen Staat ein Abkommen abschließt, das höhere Leistungen vorsieht. Besteht mit diesem Staat eine Anwerbevereinbarung, so soll diese günstigere Regelung auch für Griechenland gelten (Meistbegünstigungsklausel).

Zu Artikel 2

Falls sich die Voraussetzungen, unter denen das Abkommen geschlossen wurde, nach Auffassung einer Vertragspartei wesentlich ändern, soll diese das Recht haben, um neue Verhandlungen nachzusuchen.

Zu Artikel 3

Artikel 3 bestimmt in üblicher Weise, daß das Schlußprotokoll Bestandteil des Abkommens ist, gleichzeitig mit diesem in Kraft tritt und ebenso lange gilt wie das Abkommen.